

Merkblatt über die Grundsätze des Unfallversicherungsschutzes bei Tätigkeiten im Ausland

1. a) Überstaatliches Recht

Werden Beschäftigte aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz entsandt, ist der Versicherungsschutz nach deutschem Recht gegeben, wenn die Dauer der Tätigkeit in diesem Gebiet 24 Monate nicht überschreitet und der Beschäftigte nicht einen anderen Beschäftigten ablöst.

Dies gilt nicht für Drittstaatsangehörige der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Dänemark, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz. Der Versicherungsschutz nach deutschem Recht kann für die Drittstaatsangehörigen der genannten Länder auf Antrag für 12 Monate gegeben sein. Eine Verlängerung dieser Regelung um weitere maximal 12 Monate ist ebenfalls auf Antrag möglich. Entsprechende Anträge sind bei einer bestehenden Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung an diese zu richten; ansonsten sind entsprechende Anträge grundsätzlich an die zuständige Rentenversicherung zu richten.

Hinweise zu Ausnahmereinbarung können dem Internet unter www.dvka.de entnommen werden.

Zum EWR gehören:

Belgien	Italien	Portugal
Bulgarien	Kroatien	Rumänien
Dänemark	Lettland	Schweden
Deutschland	Liechtenstein	Slowakei
Estland	Litauen	Slowenien
Finnland	Luxemburg	Spanien
Frankreich	Malta	Tschechien
Griechenland	Niederlande	Ungarn
Großbritannien	Norwegen	Zypern (griechischer Teil)
Irland	Österreich	
Island	Polen	

b) Zwischenstaatliches Recht

Mit verschiedenen Staaten außerhalb des EWR hat die Bundesrepublik Deutschland bilaterale Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Die Ausstrahlungsfristen lauten wie folgt:

Tunesien:	12 Monate
Marokko:	36 Monate
Brasilien:	24 Monate
Nordmazedonien:	24 Monate
Kanada/Quebec:	60 Monate
Moldau:	24 Monate

Das bedeutet, dass die in diese Staaten entsandten Beschäftigten für die Dauer der genannten Fristen so gestellt sind, als ob sie im Inland tätig wären. Auch hier sind im Einzelfall auf Antrag Ausnahmereinbarungen möglich. Näheres kann dem Internet unter www.dvka.de entnommen werden.

Keine zeitliche Begrenzung sehen die Abkommen mit

Israel, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina und der Türkei

vor. Deshalb besteht Versicherungsschutz bei Entsendungen in diese Staaten nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Bedingungen, wie sie unter Nr. 2 beschrieben sind.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.vbg.de im Kapitel Versicherungsschutz und Leistungen.

2. Ausstrahlung (§ 4 SGB IV)

Bei Entsendungen in Staaten, die nicht dem EWR angehören und mit denen die Bundesrepublik Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, gilt § 4 SGB IV. Danach ist der Versicherungsschutz für die dorthin entsandten Personen gegeben, wenn

- a) die Entsendung im Rahmen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnisses erfolgt und
- b) die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und
- c) das inländische Beschäftigungsverhältnis während der Entsendung nicht unterbrochen wird, d.h. der Beschäftigte muss weiterhin den Weisungen seines deutschen Arbeitgebers unterliegen und von diesem bezahlt werden.

Beschäftigte, die zunächst vom deutschen Arbeitgeber für Auslandstätigkeiten eingestellt werden, müssen nach der Beendigung ihres Auslandseinsatzes im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses für ihren Arbeitgeber in Deutschland tätig sein.

Dies gilt auch für versicherte Unternehmer und Unternehmerinnen im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit.

3. Auslandsversicherung nach §§ 140 ff. SGB VII

Versicherungsschutz im Rahmen der Auslandsversicherung haben Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, die von ihrem Arbeitgeber bzw. der Organisation, für die sie tätig werden, zur Auslandsversicherung angemeldet worden sind.

Beispiele

- a) Entsendung in EWR- oder in Abkommensländer, sobald die festgelegte Ausstrahlungsfrist überschritten wird und keine Sonderregelung erfolgt;
- b) Entsendung ins Ausland, sofern die Entsendung weder durch vertragliche Vereinbarung noch durch die Eigenart der Beschäftigung im Voraus zeitlich begrenzt ist;
- c) Entsendung zu einer ausländischen Tochtergesellschaft des inländischen Arbeitgebers, wobei für die Dauer der Entsendung das Beschäftigungsverhältnis im Ausland den rechtlichen und tatsächlichen Schwerpunkt bildet. Das bisherige inländische Beschäftigungsverhältnis tritt in den Hintergrund oder ruht, und eine Sonderregelung erfolgt nicht.

Unternehmen, die der Auslandsversicherung beigetreten sind, können auf Antrag Personen in den Versicherungsschutz einbeziehen lassen, die im Ausland eingestellt wurden - bei denen der ausländischen Tätigkeit also keine Entsendung vorausging - wenn die Beschäftigung später in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden soll.

Näheres teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit.

4. Entgeltmeldung / Nachweis der Beitragsmonate zur Auslandsversicherung

Personen, für die nach den Nummern 1 (Entsendung in EWR- oder Abkommensländer) und 2 (Ausstrahlung) bei Entsendungen in das Ausland die deutschen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wirksam bleiben, sind in die jährlichen Entgeltmeldungen einzubeziehen. Dagegen sind Personen, die unter Nr. 3 (Auslandsversicherung) fallen, im Nachweis der Beitragsmonate zur Auslandsversicherung aufzuführen.

Hinweis: In den unter Nr. 3 genannten Fällen können auch Beiträge zur Unfallversicherung des Aufenthaltslandes anfallen.